

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber:	Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin ISSN 0172-4924	Nr. 14/2023 (76. Jahrgang)
Redaktion:	Ref. K 3, Telefon: 314-22532	Berlin, den 9. Mai 2023

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Ordnung für die Habilitation in der Fakultät III Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin
(Habitationsordnung der Fakultät III Prozesswissenschaften; HabilOFakIII)

vom 26. Oktober 2022..... 113

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Ordnung für die Habilitation in der Fakultät III Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin (Habitationsordnung der Fakultät III Prozesswissenschaften; HabiOFakIII)

vom 26. Oktober 2022

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 26. Oktober 2022 gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 20. September 2018 (AMBl. S. 183) die folgende Habitationsordnung erlassen: *)

Inhalt

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Lehrbefähigung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Habitationsleistungen
- § 3 Habitationsantrag
- § 4 Information der*des Antragstellenden

II. Habitationsverfahren

- § 5 Zuständigkeit für das Habitationsverfahren
- § 5a Stimmrecht im Fakultätsrat
- § 6 Eröffnung des Habitationsverfahrens
- § 7 Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe
- § 8 Einholung und Behandlung von Gutachten über Forschungsleistungen
- § 9 Habitationskolloquium
- § 10 Habilitation
- § 11 Rücknahme des Habitationsantrages
- § 12 Abbruch des Habitationsverfahrens
- § 13 Gegenvorstellung

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Rechte der*des Habilitierten
- § 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 16 Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Lehrbefähigung

(1) Die Habilitation dient gemäß § 36 Abs. 1 BerIHG dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Habilitiert ist gemäß § 36 Abs. 2 BerIHG, wem aufgrund eines Habitationsverfahrens von einer Hochschule mit Habitationsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Habitationsleistungen

(1) Die Zulassung zum Habitationsverfahren setzt gemäß § 36 Abs. 4 BerIHG mindestens einen Hochschulabschluss und die Promotion voraus.

(1a) ¹Zulassungsvoraussetzung für das Habitationsverfahren an der Fakultät III ist ferner ein fakultätsöffentlicher Fachvortrag, in dem der*die Kandidat*in ihr*sein Arbeitsgebiet präsentiert. ²An den Vortrag in deutscher oder englischer Sprache schließt sich eine Diskussion mit den Anwesenden über die Forschungsarbeiten und die Fachdisziplin der Habilitation an. ³Der Vortrag und die Diskussion dauern in der Regel jeweils etwa eine halbe Stunde. ⁴Zwei hauptamtliche Hochschullehrer*innen der Fakultät, die ein der Ausrichtung der angestrebten Lehrbefähigung nahestehendes Fachgebiet leiten, unterstützen den*die Dekan*in bei der Anfertigung einer schriftlichen Stellungnahme zur Leistung. ⁵Die Stellungnahme wird der*dem Kandidatin*Kandidaten als Rückmeldung und beratende Einschätzung zur Kenntnis gegeben. ⁶Im Falle einer positiven Stellungnahme wird vom Fakultätsrat ein*e an der Stellungnahme Beteiligte*r zur*zum Mentorin*Mentoren benannt, welche*r die*den Kandidatin*Kandidaten in fachlicher Hinsicht bei der Ausarbeitung der Habitationsschrift berät.

(2) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre werden nachgewiesen durch:

1. eine schriftliche Leistung (Habitationsschrift), die entweder aus einer noch nicht publizierten umfassenden Monographie besteht oder kumulativ aus publizierten oder publikationsreifen wissenschaftlichen Arbeiten, die zusammen einer Habitationsmonographie gleichwertig sind. Die Anforderungen an die schriftliche Leistung werden in Ausführungsbestimmungen näher erläutert,
2. eine Lehrtätigkeit in mindestens zwei Semestern in Form von Vorlesungen oder integrierten Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen mindestens vier Semesterwochenstunden an einer Universität oder in einem Forschungsinstitut,
3. die Lehrprobe gemäß § 7,
4. das Habitationskolloquium gemäß § 9.

§ 3 Habitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren (Habitationsantrag) ist von der*dem Antragstellenden schriftlich an die*den Dekan*in der Fakultät zu richten, bei der sie*er sich habilitieren möchte (Antragsfakultät).

(2) Im Habitationsantrag kann eine weitere zu beteiligende Fakultät genannt werden.

(3) Im Habitationsantrag ist das Fach zu nennen, für das die Habilitation beantragt wird.

(4) Dem Habitationsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zur Person einschließlich eines Lebenslaufs, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
2. Unterlagen (beglaubigte Kopien oder Abschriften) über den Hochschulabschluss und die Promotion; sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben

- beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen, sofern die Originalsprache nicht Englisch ist;
3. die wissenschaftliche(n) Arbeit(e)n gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in wenigstens dreifacher Ausfertigung und eine elektronische Version als pdf-Datei. Dabei muss die Habilitationsschrift in Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. Bestandteile einer kumulativen Habilitation, die über die in den Ausführungsbestimmungen geforderte Mindestzahl an Arbeiten hinausgehen, können in einer anderen Sprache vorgelegt werden. In diesem Fall kann jede*r Gutachter*in eine Übersetzung in die Sprache der Habilitationsschrift verlangen;
 4. eine Erklärung darüber, inwieweit die Habilitation oder Teile davon schon vorveröffentlicht worden sind, eine Liste dieser Veröffentlichungen;
 5. Angaben zu Arbeiten gemäß Ziff. 4, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden sind (Co-Autorenschaft), die den substanziellen eigenen Beitrag an Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten (wenn möglich mit offiziellen Bestätigungen der Verfasserbeiträge wie CRediT author statements oder author contributions) sowie eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten der Co-Autor*innen enthalten;
 6. eine schriftliche Erklärung, dass die Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel und Quellen vollständig angegeben wurden und bei Fällen von Co-Autorenschaft die Darstellung des Eigenanteils gemäß Abs. 4 Nr. 5. zutreffend ist;
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen nach der Promotion als Nachweis der kontinuierlichen Publikationstätigkeit und wissenschaftlichen Sichtbarkeit; Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen;
 8. Unterlagen über die Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie etwaige zugehörige Evaluationsergebnisse,
 9. eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 8 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit; sofern die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 8 in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden sind, sind ferner Angaben zu machen, die den substanziellen Beitrag an Konzept, Inhalt und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten der Beteiligten enthalten;
 10. eine schriftliche Erklärung der*des Antragstellenden, dass ihr*ihm diese Habilitationsordnung bekannt ist;
 11. eine schriftliche Erklärung, dass die*der Antragstellende keinen weiteren Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist;
 12. eine schriftliche Erklärung, ob die*der Antragstellende einen Habilitationsantrag gestellt hatte, über den bereits abschließend entschieden worden ist, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen sowie den Ausgang des Verfahrens;
 13. je drei deutlich voneinander unterschiedene Themen aus dem beantragten Fach für die Lehrprobe gemäß § 7 und das Habilitationskolloquium gemäß § 9. Die Themen für die Lehrprobe sollen sich auch von denen des Kolloquiums und der wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 unterscheiden, um die Spannweite des wissenschaftlichen Profils zu belegen.

(5) ¹Die Liste gem. Abs. 4 Ziff. 5 sollte akademische Grade der Mitautor*innen enthalten sowie eine Auskunft darüber, ob die genannten Wissenschaftler*innen mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. ²Die*der Antragstellende erklärt ihr*sein Einverständnis, dass den Wissenschaftler*innen, mit denen sie*er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. ³Entsprechendes gilt für die Liste gem. Abs. 4 Ziff. 9.

(6) ¹Die*der Dekan*in der Antragsfakultät prüft die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit. ²Sind die Unterlagen unvollständig, wird der*dem Antragstellenden mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt.

(7) Der Habilitationsantrag und die beigefügten Unterlagen (die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur in einfacher Ausfertigung) bleiben bei der Fakultät, die gemäß § 5 für das Habilitationsverfahren zuständig oder federführend ist; wenn keine Fakultät zuständig oder federführend ist, bei der Antragsfakultät.

§ 4 Information der*des Antragstellenden

¹Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die*der Antragstellende unverzüglich zu benachrichtigen. ²Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind ihr*ihm gegenüber schriftlich zu begründen.

II. Habilitationsverfahren

§ 5 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Eine Fakultät ist fachlich für ein Habilitationsverfahren zuständig, wenn das Fach, für das die Habilitation beantragt wird, oder ein verwandtes Fach in der Fakultät gemäß § 99 BerIHG durch mindestens eine*n Hochschullehrer*in oder durch mehrere gemeinsam vertreten wird.

(2) Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, verständigt die*der Dekan*in der Antragsfakultät unverzüglich unter Angabe des Datums, seit dem die Unterlagen vollständig vorliegen, alle anderen Fakultäten der Technischen Universität Berlin von dem Habilitationsantrag, gegebenenfalls mit dem Hinweis, welche andere Fakultät antragsgemäß beteiligt werden soll.

(3) ¹Die Antragsfakultät und gegebenenfalls die antragsgemäß zu beteiligende Fakultät beschließen in der Regel binnen eines Monats nach Eingang des formal vollständigen Antrages bzw. der Benachrichtigung über ihre fachliche Zuständigkeit; jeder kann der fachlichen Zuständigkeit des anderen widersprechen. ²Der Fakultätsrat einer anderen Fakultät kann binnen eines Monats nach Eingang der Benachrichtigung seinen Beteiligungswillen aufgrund fachlicher Zuständigkeit erklären oder der fachlichen Zuständigkeit der Antragsfakultät oder der weiteren zu beteiligenden Fakultät widersprechen.

(4) Hat sich aufgrund des Verfahrens gemäß Absatz 3 nur eine Fakultät für fachlich zuständig erklärt und ist dagegen kein Einspruch eingelegt worden, so ist diese Fakultät für das Habilitationsverfahren zuständig.

(5) ¹Haben sich aufgrund des Verfahrens gemäß Absatz 3 mehrere Fakultäten für fachlich zuständig erklärt oder ist der fachlichen Zuständigkeit einer solchen Fakultät widersprochen worden, so erarbeitet die Strukturkommission unverzüglich unter Mitwirkung der beteiligten Fakultäten einen Einigungsvorschlag, der die Zuständigkeit einer Fakultät oder die

Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 74 Abs. 5 BerlHG unter Federführung einer Fakultät oder die Feststellung empfiehlt, dass keine Fakultät fachlich zuständig ist.²Die beteiligten Fakultäten müssen über den Einigungsvorschlag in der Regel jeweils auf der nächsten Fakultätsratssitzung entscheiden.³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Akademische Senat.

(6) ¹Wird eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 5 eingesetzt, so übernimmt die*der Dekan*in der federführenden Fakultät den Vorsitz.²In allen folgenden Regelungen treten dann die an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fakultäten an die Stelle der zuständigen Fakultät, die Gemeinsame Kommission an die Stelle des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät und die Fakultätsverwaltung der federführenden Fakultät an die Stelle der Fakultätsverwaltung der zuständigen Fakultät.

(7) Wird die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren nicht der Antragsfakultät übertragen, kann die*der Antragstellende den Habilitationsantrag zurücknehmen.

§ 5a Stimmrecht im Fakultätsrat

(1) ¹Bei Leistungsbewertungen (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4) haben nur die Hochschullehrer*innen und die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates sowie die gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG berechtigten Hochschullehrer*innen Stimmrecht.²Die Abstimmung erfolgt geheim auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln; im Protokoll erscheint nur das Abstimmungsergebnis ohne Namensnennung.³Die Stimmzettel werden zur Habilitationsakte genommen.

(2) ¹Bei der Beurteilung der Leistungen in der Lehre gemäß § 7 Abs. 4 hat nur Stimmrecht, wer auch an der Lehrprobe teilgenommen hat.²Bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Lehrbefähigung gem. § 9 Abs. 4 hat nur Stimmrecht, wer auch am Habilitationskolloquium teilgenommen hat.

(3) In allen übrigen Habilitationsangelegenheiten stimmen alle Mitglieder des Fakultätsrates einschließlich der gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG berechtigten Hochschullehrer*innen ab.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) ¹Steht fest, welche Fakultät für das Habilitationsverfahren zuständig ist, so eröffnet deren Fakultätsrat unverzüglich das Verfahren oder beschließt die Ablehnung des Habilitationsantrages.²Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn das beantragte Fach oder die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nicht hinreichend deutlich von dem oder denen eines früheren Habilitationsverfahrens der*des Antragstellenden abgegrenzt sind.

(2) ¹Die der Fakultät angehörenden Hochschullehrer*innen gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG i.V.m. § 17 Abs. 4 der Grundordnung werden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu dieser Entscheidung eingeladen.²Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer*innen haben gemäß § 52 der Grundordnung auf diese Einladung hin innerhalb einer Woche schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären; diese Erklärung gilt für das gesamte Habilitationsverfahren.³Erfolgt diese Willenserklärung nicht oder nicht fristgerecht, können sie an der in der Einladung bezeichneten Entscheidung nicht mitwirken.⁴Sofern Hochschullehrer*innen erst während des Habilitationsverfahrens das Recht zur Mitwirkung erhalten, sind sie unverzüglich zu dieser Erklärung aufzufordern.

(3) ¹Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er einen Habilitationsausschuss.²Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. der*dem Dekan*in als Vorsitzender*m, 2. der*dem Mentor*in aus der Fakultät, 3. einer*m oder mehreren Hochschullehrer*innen gem. § 70 Abs. 5 BerlHG der Fakultät III oder der TU Berlin.³Der Habilitationsausschuss hat die Aufgabe, die Leistungen der*des Habilitierenden in Forschung und Lehre zu beurteilen und dem Fakultätsrat entsprechende Empfehlungen zu geben.

§ 7 Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe

(1) ¹Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Grundlage der Empfehlung des Habilitationsausschusses, ob die Leistungen in der Lehre gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nach Art und Umfang ausreichend sind.²Hält er sie nicht für ausreichend, setzt er das Habilitationsverfahren aus und gibt der*dem Habilitierenden Gelegenheit, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen.

(2) ¹Sobald der Fakultätsrat die Leistungen in der Lehre für ausreichend erklärt hat, nimmt er gegebenenfalls das ausgesetzte Habilitationsverfahren wieder auf und wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen für die Lehrprobe eines aus und legt den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest.²Die Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der*des Habilitierenden.³Die Lehrprobe ist hochschulöffentlich, soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein.⁴Die Lehrprobe kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.⁵Im Anschluss an die Lehrprobe findet eine hochschulöffentliche Diskussion statt.

(3) Zu der Lehrprobe lädt die*der Dekan*in mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Fakultätsratsmitglieder, die Hochschullehrer*innen, die Privatdozent*innen sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät einschließlich des Habilitationsausschusses schriftlich ein; zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang und digitale Ankündigung eingeladen.

(4) ¹Nach der Lehrprobe wird vom Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 4 Nr. 8 und 9 ein zusammenfassendes Gutachten über die Gesamtleistungen in der Lehre (didaktisches Gutachten) vorbereitet und dem Fakultätsrat auf der nächsten Fakultätsratssitzung vorgelegt.²In seinem Gutachten geht der Fakultätsrat auch auf von der Mehrheit abweichende Stellungnahmen von Mitgliedern des Fakultätsrats und anderen stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät ein.³Beurteilt der Fakultätsrat die Leistungen in der Lehre negativ, kann er der*dem Habilitierenden die Gelegenheit geben, die Lehrprobe einmal zu wiederholen.⁴Beurteilt der Fakultätsrat danach die Leistungen in der Lehre wiederum negativ, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 8 Einholung und Behandlung von Gutachten über Forschungsleistungen

(1) ¹Beurteilt der Fakultätsrat die Leistungen in der Lehre positiv, werden die wissenschaftlichen Leistungen der*des Habilitierenden in der Forschung in der Habilitationsschrift geprüft.²Diese muss einen besonders hohen methodischen und inhaltlichen Anspruch besitzen sowie die souveräne Beherrschung des Habilitationsfaches in seiner ganzen Breite und die Fähigkeit zu seiner Förderung unter Beweis stellen.³Ein ausgeweiteter Erkenntnisgewinn über die Promotion hinaus muss dargelegt werden.⁴Zur Prüfung dieses Anspruchs benennt der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Habilitationsausschusses mindestens zwei Gutachter*innen zur Beurteilung der Forschungsleistungen der*des Habilitierenden.⁵Zwei der Gutachter*innen müssen Fakultätsexterne sein.⁶Die fakultätsexternen Gutachtenden müssen hauptberufliche Hoch

schullehrer*innen der Technischen Universität Berlin, einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarem wissenschaftlichen Standard sein. ⁷Mindestens ein*e Gutachter*in gehört nicht der TU Berlin an. ⁸Die Gutachtenden haben keine gemeinsamen Publikationen mit der*dem Habilitierenden. ⁹Darüber hinaus haben oder hatten sie keine gemeinsamen Projekte oder Arbeitsgruppen. ¹⁰Als Gutachter*in kann nur benannt werden, wer zur Beurteilung zumindest wesentlicher Teile der Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 wissenschaftlich qualifiziert ist. ¹¹Die Qualifikation wird in der Regel durch das Fachgebiet einer Professur oder das Fach einer Habilitation nachgewiesen. ¹²Sie kann auch anderweitig nachgewiesen werden. ¹³Der Habilitationsausschuss hat bei seiner Empfehlung und der Fakultätsrat hat durch die Auswahl der Gutachtenden sicherzustellen, dass diese ggf. im Zusammenwirken in der Lage sind, die Arbeiten umfassend zu beurteilen. ¹⁴Jede*r Gutachtende hat die Arbeiten unmittelbar und vollständig zur Kenntnis zu nehmen und das Bewertungsergebnis nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Aufgrund der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachtenden unabhängig voneinander in der Regel binnen drei Monaten schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der*des Habilitierenden in der Forschung ab. ²In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen, und es ist festzustellen, ob aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der*des Habilitierenden eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist.

(3) ¹Die Gutachten werden wenigstens für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme bereitgestellt. ²Alle zur Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 3 persönlich Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und die Gutachten einsehen. ³Alle Hochschullehrer*innen der Fakultät gem. § 70 Abs. 5 BerlHG haben das Recht, dazu eingehend begründete schriftliche Gegengutachten abzugeben. ⁴Diese Gegengutachten sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.

(4) ¹Nach Ablauf der Auslegefrist gemäß Absatz 3 entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Habilitationsausschusses unverzüglich aufgrund der Gutachten und der eventuellen Gegengutachten über die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens und erforderlichenfalls über eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches. ²Den Gutachten und ggf. Gegengutachten aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung beizumessen und daher maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung des Fakultätsrats einzuräumen. ³Der Fakultätsrat kann vor seiner Entscheidung ein weiteres (nach Möglichkeit auswärtiges) Gutachten einholen. ⁴Wird ein weiteres Gutachten gefordert, muss erneut die Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß Absatz 3 eingehalten werden.

(5) ¹Wenn der Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches für erforderlich hält, ist das der*dem Habilitierenden gegenüber schriftlich zu begründen. ²Ist die*der Habilitand*in mit dem geänderten Fach nicht einverstanden, kann sie*er den Habilitationsantrag zurücknehmen.

§ 9 Habilitationskolloquium

(1) ¹Hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Habilitationsausschusses die Weiterführung des Habilitationsverfahrens beschlossen und mit der*dem Habilitierenden Einigkeit über das Fach erzielt, wählt er das Thema des Habilitationskolloquiums aus den gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 13 angeforderten Vorschlägen aus und legt den Ort und den

Termin dafür fest. ²Das Habilitationskolloquium ist öffentlich und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion.

(2) ¹Zum Habilitationskolloquium lädt die*der Dekan*in mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. ²Die Gutachtenden, die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer*innen, die Privatdozent*innen sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät einschließlich der Mitwirkungsberechtigten gem. § 70 Abs. 5 BerlHG, die*der Präsident*in und die Dekan*innen aller anderen Fakultäten der Technischen Universität Berlin sind schriftlich einzuladen. ³Die*der Dekan*in kann auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Personen einladen.

(3) ¹Das Habilitationskolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt und wird von der*dem Dekan*in geleitet. ²Das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, haben alle persönlich Eingeladenen.

(4) Aufgrund der Gutachten und eventuellen Gegengutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen sowie des Habilitationskolloquiums, beschließt der Fakultätsrat auf einer nicht-öffentlichen Sitzung im Anschluss an das Habilitationskolloquium unter Mitwirkung des Habilitationsausschusses die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens; die Gutachter*innen können an der Beratung mit Rederecht teilnehmen.

§ 10 Habilitation

(1) ¹Die*der Habilitand*in hat der Universitätsbibliothek und der Fakultät binnen eines Jahres einen Satz der Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. ²Dabei sind darauf das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Fakultätsratsbeschlusses über die Zuerkennung der Lehrbefähigung, die Namen aller Gutachter*innen sowie das Zeichen der Technischen Universität Berlin im Bibliotheksverkehr (D 83) anzugeben. ³Die Frist kann auf Antrag der*des Habilitierenden vom Fakultätsrat verlängert werden.

(2) ¹Sobald die Unterlagen gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die*der Dekan*in der*dem Habilitierenden die Urkunde aus, mit der die Fakultät ihr*ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. ²Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat beschlossen wurde, die Unterschriften der*des Präsidentin*Präsidenten und der*des Dekanin*Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin. ³Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Habilitation vollzogen, d.h. der*dem Habilitierenden die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Mit der erfolgreichen Habilitation wird der akademische Grad einer habilitierten Doktorin*eines habilitierten Doktors in der Weise verliehen, dass dem bereits verliehenen Doktorgrad die Abkürzung "habil." angefügt wird.

§ 11 Rücknahme des Habilitationsantrages

(1) ¹Die*der Habilitand*in kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist, insbesondere wenn die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren gemäß § 5 Abs. 7 nicht der Antragsfakultät übertragen wird. ²Der Habilitationsantrag gilt dann als nicht gestellt.

(2) Die*der Habilitand*in kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 8 Abs. 5 abgewichen wird.

§ 12 Abbruch des Habilitationsverfahrens

Außer in den Fällen von § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 wird das Habilitationsverfahren durch Fakultätsratsbeschluss abgebrochen, wenn

1. die*der Habilitand*in es ohne hinreichende Begründung versäumt oder ablehnt, einer zum Habilitationsverfahren an sie*ihn ergangenen Aufforderung fristgemäß nachzukommen, oder
2. der*dem Habilitierenden vor der Habilitation im Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.

§ 13 Gegenvorstellung

(1) Die*der Habilitand*in hat das Recht, beim Fakultätsrat gegen das Ergebnis des Habilitationsverfahrens oder einzelne seiner Teile eine Gegenvorstellung zu erheben.

(2) ¹Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Habilitationsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die*den Dekan*in zu richten. ²Für die Begründung ist auf Antrag Akteneinsicht in die bewerteten Leistungen zu gewähren.

(3) ¹Die*der Dekan*in ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. ²Sie*er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern des Fakultätsrates und des Habilitationsausschusses zu. ³Der Fakultätsrat entscheidet unter Anhörung des Habilitationsausschusses grundsätzlich in der nächstmöglichen Fakultätsratssitzung über die Gegenvorstellung. ⁴Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen.

(4) ¹Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen. ²Die*der Dekan*in teilt die Entscheidung des Fakultätsrates über die Gegenvorstellung der*dem Habilitierenden mit.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Rechte der*des Habilitierten

(1) ¹Die*der Habilitierte hat das Recht, gemäß § 118 Abs. 1 BerIHG die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. ²Der Antrag ist an eine Fakultät zu richten, die für das Fach der Lehrbefähigung fachlich zuständig ist. ³Die Lehrbefugnis wird von der*dem Präsidentin*Präsidenten auf Beschluss des Fakultätsrates verliehen.

(2) ¹Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine von der*dem Dekan*in und der*dem Präsidentin*Präsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. ²Mit der Lehrbefugnis ist die Mitgliedschaft in der Universität und das Recht verbunden, die Bezeichnung Privatdozent*in (Priv.-Doz.) zu führen.

§ 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) ¹Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die*der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. ²Die Feststellung des Erlöschens trifft gemäß § 36 Abs. 7 BerIHG die*der Präsident*in auf Antrag der Fakultät.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

§ 16 Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Die Fakultät ist befugt, die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Habilitationsverfahren im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. ²Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Die Fakultät kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) ¹Die Habilitationsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. ²Diese werden durch den Fakultätsrat oder in dessen Auftrag erstellt und bearbeitet.

(3) ¹Innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist der*dem Kandidatin*Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre*seine Prüfungsakte zu gewähren. ²Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 17 Übergangsregelung

Für Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet worden sind, gelten die Regelungen der bisherigen Habilitationsordnung der Fakultät weiter.

§ 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. ²Sie gilt für alle Verfahren, die nach dem Inkrafttreten eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten der neuen Ordnung die Habilitationsordnung der Fakultät III vom 6. Januar 2016 außer Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 11.04.2023.